Vaters erschütterter und aus dieser Stimmung durch die Erscheinung des Geistes gewaltsam herausgerissener Mensch, der seiner ganzen Charakteranlage nach mehr zum Grübeln als zur raschen That hinneigt.

Shakespeare schildert in Hamlet sich selbst, er giebt Selbstempfundenes wieder.

Er entfaltet hier nicht, wie sonst, einen moralischen Charakter, noch entwickelt er einen solchen, sondern er zeigt einen einzelnen, besonderen Gemüthszustand, und auch diesen hüllt er in Nebel, so dass man ihn mehr errathen und sich aus Erzählungen und Monologen ein Bild davon entwerfen muss, als dass man ihn aus seinen Handlungen und aus eigener Anschauung kennen lernte. "Und dabei konnte man nicht klug daraus werden, bis auf den heutigen Tag." Dabei ist Hamlet nicht geisteskrank, und ebenso wenig ist er ein bewuster Simulant.

Sein den Uebrigen unverständliches Wesen wird von ihnen für Wahnsinn gehalten, und Hamlet benutzt diese Auffassung, er läst sich rückhaltlos gehen und er übertreibt, um sich und seine Pläne dahinter zu verbergen, seine Gegner einzuschläfern und sein Geheimnis zu bewahren. Shakespeare aber benutzte seinerseits die Fiction des Wahnsinns als Erklärungsgrund, zum Verständnisse des sonst schwer verständlichen Charakters und um ihn bühnenfähig zu machen. Das ist, wie schon bemerkt, nicht gerade neu und eigentlich kaum für 207 Seiten ausreichend.

PELMAN.

P. J. Möbius. Ueber J. J. Rousseau's Jugend. Beiträge zur Kinderforschung mit besonderer Berücksichtigung pädagogischer Zwecke (2). Langensalza, H. Beyer & Söhne, 1899. 29 S. 60 Pf.

In seiner bekannten lichtvollen Art der Darstellung schildert uns Möbius in der kleinen Abhandlung die Geschichte der Jugend Rousseau's, den er als eine pathologische Persönlichkeit, als einen Entarteten im Sinne Magnan'scher Psychiatrie auffast. Möbius zweifelt nicht an der Wahrheitsliebe Rousseau's. Er sieht in den "Bekenntnissen" die Vertheidigungsschrift eines Paranoikers, der sich gegen seine vermeintlichen Feinde und Verfolger durch rückhaltslose Schilderung seines Lebens, seines Fühlens und Denkens am besten zu schützen glaubt.

Der Geschichtserzählung fügt Möbius einige allgemeine Bemerkungen hinzu, die von dem feinen Verständniss des Verf. für die Entstehungsbedingungen genialer Naturen Zeugniss ablegen. Die Rousseau's, die Möbius einer moralistischen Pedanterie gegenüber unternimmt, ist reich an trefflichen Gedanken und wird Manchem die Freude machen, die Ref. bei ihrer Lectüre empfunden hat. Und noch eins! Ueber eigenthümliche, widerspruchsreich erscheinende Menschen und dichterische Figuren (cfr. Hamlet etc.) wird von Historikern viel Unverständliches und Langweiliges geschrieben. Manches davon würde vielleicht ungedruckt bleiben, wenn auch in Laienkreisen allmählich die Erkenntniss hineindränge, dass zur Beurtheilung abnormer Menschen gewisse psychiatrische Kenntnisse erforderlich sind. Mit Recht sagt Möbius in Bezug auf Roussbau: "Alle "Constructionen" des Charakters von psychologischen Anschauungen aus, alle psychologischen Motivirungen der Schicksale und Entschließungen sind werthlos, denn die Literaturkenntnis und die Psychologie befähigen nie und nimmermehr zum Verständnis des Pathologischen."

GAUPP (Breslau).

MAURICE DE FLEURY. L'âme du criminel. Paris, F. Alcan, 1898. 192 S.

Es ist die Absicht des Verfassers, so klar und einfach wie nur möglich eine Zusammenstellung unserer Kenntnisse über Bau und Function des Gehirns zu geben, um daraus neue Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Verbrecher, des Verbrechens und der Gesetzgebung abzuleiten und zu begründen. Die Italiener gehen ihm in ihren Bestrebungen, wie sie uns in der sogenannten positiven Schule entgegentreten, zu weit, und wir wollen ihm darin nicht widersprechen.

Ob er aber nicht denselben oder doch einen ähnlichen Fehler begeht, wenn er als erwiesen annimmt, dass wir die Geheimnisse des Seelenlebens bereits mit Messer und Mikroskop ergründet hätten, und jeder Fortschritt auf dem Gebiete der Hirnanatomie auch einen neuen Einblick in die Functionen der Seele bedeute, darüber kann man anderer Meinung sein.

Ueber allen Zweifel ist dies sicherlich nicht, und wenn wir am Ende auch vernehmen müssen, daß eine normale Geistesthätigkeit nur bei einem normalen, d. h. gesunden Gehirne bestehen kann, und daß jede Abweichung von der Norm zugleich eine Abweichung in der Function nach sich ziehen wird und muß, so entbehrt diese Annahme doch bisher des wissenschaftlichen Beweises, und den wird man doch wohl fordern dürfen, bevor man darauf hin die bestehende Rechtsanschauung umstoßen und die Strafgesetzgebung von Grund aus abändern will. Gewiß wird heutzutage kaum Jemand die Abhängigkeit unserer Willensäußerungen von Zuständen unseres Ichs bezweifeln, und gegen die Herrschaft des Determinismus oder die Unzulässigkeit einer freien Willensbestimmung anzugehen, hieße offene Thüren einstoßen.

Aber was diese Ansichten mit der Structur der Neuronen zu thun haben, und weshalb es gerade diese Neurone sein müssen, die uns zu einer neuen Anschauungsweise nöthigen sollen, wird uns auch durch die angeblich klare Ausführung de Fleury's nicht näher gerückt, und vorläufig sind wir wirklich noch nicht so weit, die Gehirnanatomie zur Leiterin der Criminalpsychologie einzustellen und die Beurtheilung des Verbrechers mit seinem anatomischen Hirnbefunde zu begründen.

Ob wir es je so weit bringen werden, darüber kann man eine von der des Verf. abweichende Meinung haben, ohne gerade ein Verehrer der bisherigen Rechtsanschauungen zu sein. Zudem kann es dem Verbrecher nach den weiteren Ausführungen des Verf. im Großen und Ganzen gleichgültig sein, ob diese neuen Anschauungen zur Geltung kommen.

Es ist so recht bezeichnend für die besondere Art des Idealismus, wie sie der Verf. hegt, dass er, in die Enge getrieben, eher in das Gegentheil umschlägt.

Zwar wird es seiner Ansicht nach den fortschreitenden Wissenschaften zweifellos gelingen, alle Seuchen mit Erfolg zu bekämpfen, und die Folgen des Alkoholmissbrauches, der Syphilis und alles anderen aus der Welt zu